

Preisblatt

zur EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgungsanlagen

für PV- und KWKG Stromerzeugungsanlagen



EEG-Umlagepflicht für EEG / KWKG Neuanlagen /Inbetriebnahme i.d.R. ab 01.08.2014 zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 i. V. mit der § 7 ff Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Liegt keine Personenidentität vor, ist für den sonstigen Stromverbrauch des Letztverbrauchers, der nicht von einem Elektrizitätsunternehmen geliefert wird, 100 % der EEG-Umlage vom Übertragungsnetzbetreiber zu erheben.

Bei EEG/KWKG Anlagen mit einer installierten Leistung < 10 kW erfolgt die Berechnung der EEG-Umlage ab einem Eigenverbrauch ab 10.000 kWh pro Kalenderjahr (§ 61 Abs.2 Nr. 4 EEG 2014).

Abrechnungs-Jahr	Höhe der EEG – Umlagepflicht in ct / kWh		
	EEG-Umlage 100 %	Anteil EEG-Umlage	Vergütungssatz EEG-Umlage
	in ct / kWh	in %	in ct / kWh
2015	6,17 ct/kWh	30 %	1,85 ct/kWh
2016	6,354 ct/kWh	35 %	2,2239 ct/kWh
2017	6,88 ct/kWh	40 %	2,752 ct/kWh
2018	6,792 ct/kWh	40 %	2,7168 ct/kWh
2019	6,405 ct/kWh	40 %	2,562 ct/kWh
	http://www.stadtwerke-furth.de/strom-netz/netz-netznutzungsentgelte		

Veröffentlichung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de

Messpreise

Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen zur Erfassung der Stromeinspeisungen werden Entgelte für den Messstellenbetrieb entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungspreis des Allgemeinen Tarifs berechnet.

Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung

Die EEG-Umlage der Eigenversorgung ist als nichtsteuerbarer Vorgang ohne Umsatzsteuer auf einem separaten Rechnungsbeleg zu stellen.